

Drucksachen-Nr. **XI/1215**

Bad Schwalbach, den 15.10.2024  
Aktenzeichen: I.2  
Ersteller: Herr Klein

## Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	28.10.2024		nein
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	05.12.2024		ja
Kreistag	09.12.2024		ja

Titel

### Informationsfreiheitsatzung

#### I. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt keine Informationsfreiheitsatzung zu erlassen.

#### II: Sachverhalt:

Unter allen hessischen Landkreisen sowie den im Antrag genannten Städten Bad Soden am Taunus, Neu-Isenburg, Alsfeld und Kronberg wurde eine interkommunale Umfrage durchgeführt.

##### A) Ergebnisse der Umfrage:

- 6 der angefragten Stellen (21 Landkreise und 4 Städte) bestätigten, dass eine Informationsfreiheitsatzung vorhanden sei: Landkreis Groß-Gerau, Landkreis Offenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Bad Soden am Taunus, Kronberg am Taunus.
- 7 Landkreise meldeten „Fehlanzeige“: Main-Kinzig-Kreis, Werra-Meißner-Kreis, Landkreis Bergstraße, Landkreis Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Landkreis Kassel, Landkreis Limburg-Weilburg,
- 1 Landkreis meldete zurück, dass die Informationsfreiheitsatzung wieder aufgehoben wurde: Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Allen Antworten war eine geringe Nachfrage nach Informationen auf Grundlage der Informationsfreiheitsatzung zu entnehmen.

##### B) Beschlussempfehlung

Akteneinsichtsrecht besteht – auch ohne eine Informationsfreiheitsatzung – innerhalb laufender Verwaltungsverfahren nach dem Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 29 HVwVfG). Auch außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens kann ein Bürger Akteneinsicht beantragen. Hier entscheidet die aktenführende Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung von Akteneinsicht.

Der Hess. Landkreistag (HLT) warnt überdies vor dem Risiko aufwändiger Auskunftsverfahren in Zeiten einer aufwachsenden Situation der öffentlichen Verwaltungen, in der vermehrt Störungen des Dienstbetriebs durch unterschiedlichste Aktivitäten von außen festzustellen sind.

Die Erstellung, die Pflege und das Monitoring einer Informationsfreiheitsgesetz bindet ferner Kapazitäten der Kreisverwaltung, die heute und absehbar nicht vorhanden sind. Zeitguthaben in Größenordnungen und Arbeitsrückstände sowie ein technologischer Aufholbedarf kennzeichnen in weiten Teilen die derzeitige Situation der Kreisverwaltung.

Der Erlass einer Informationsfreiheitsgesetz verspricht kaum Zusatznutzen und erscheint riskant sowie unverhältnismäßig. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Kreisausschuss, keine Informationsfreiheitsgesetz zu erlassen.

### **III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung: keine**

### **IV. Personelle Auswirkungen: keine**

### **V. Finanzierungsübersicht**

Finanzielle Auswirkungen:		<b>nein</b>
---------------------------	--	-------------

(Günter F. Döring)  
Kreisbeigeordneter